

Trainingskonzept für den Übungsabend von danzamol e.V.

Zur Nutzung eines gemeindeeigenen Raums zu Übungszwecken

während der Gültigkeit der Coronaverordnung

Stand 17.6.2020

Heidi Pussel

Themen

1 Tanzen während der Coronaverordnung.....	1
2 Trainingsraum.....	3
3 Trainingszeiten.....	3
4 FAQs auf der Seite des Kultusministeriums speziell zum Tanzen.....	3
4.1 Gehört die Trainerin zur Gruppe von max., 10 Personen?.....	4
4.2 Wie viel Fläche braucht die Trainingsgruppe?.....	4
5 Abgleich des Konzepts mit der Sportstättenverordnung.....	5
5.1 § 1 Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen.....	6
5.2 § 2 Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang.....	9
5.3 § 3 Betretungsverbot.....	9
5.4 § 4 Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen.....	9
5.5 § 5 Informationspflichten.....	9
5.6 § 6 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.....	10
5.7 § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	10

1 Tanzen während der Coronaverordnung

Unter Einhaltung der Vorgaben der am 5.6.2020 gültigen Coronaverordnung sowie der für das Tanzen gültigen Sportstättenverordnung plant danzamol e.V., den Übungsbetrieb wie folgt wieder aufzunehmen:

- Der Übungsbetrieb wird auf jeweils 10 Tanzpaare beschränkt.
- Tanzpaare können Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner sein, die längerfristig oder dauerhaft miteinander tanzen.

- Die Anzahl der maximal zulässigen Paare richtet sich nach der Raumgröße (25qm pro Paar, dh. im VHS Raum der alten Schule wäre der Übungsbetrieb auf 3 Paare beschränkt)
- Der Übungsbetrieb kann bei trockenem Wetter draußen oder drinnen stattfinden, je nach dem, wo die Gemeinde unserem Verein einen Raum für den Übungsbetrieb zuweist. Draußen ist ein Stromanschluss für die Musik hilfreich.
- Für einen sinnvollen Übungsbetrieb ist ein ebener Boden erforderlich (Holzboden indoor, Asphalt im outdoor, Grasboden ist nicht gut geeignet)
- Im Interesse der Anwohner wird sowohl im Freien als auch im Haus die Tanzmusik auf minimaler Lautstärke ausgespielt.
- Die Tanzpaare und Trainer halten untereinander die Abstandsregel von 1,5m während des gesamten Trainingsbetriebs ein. Dabei orientieren sie sich an den räumlichen Gegebenheiten, insbesondere den Fenstern rund um die Tanzfläche. Wo notwendig, werden entsprechende Markierungen am Boden angebracht (im Haus mit anschließend sofort vollständig entfernbarem Klebeband, im Außenbereich mit Strassenmalkreide)
- Das Umziehen der Schuhe für den Trainingsbetrieb in der alten Schule findet in der Garderobe statt.
- Auf diese Weise ist das Training von Rundtänzen möglich (Walzer, Mazurka, Rheinländer / Schottisch, ruhige Polka, Dreischrittdreher, Zwiefache). Schwerpunkt des Trainings bilden jedoch Tänze, die traditionell solo getanzt werden (Line Dance, Baskisch). Konditionell anstrengende Tänze mit Hüpfen und Klatschen (lebhaft Polka, Fandango, Jägerneuner, Salty Dog Rag, etc.) werden während der Gültigkeit der CoronaVO ausgesetzt. Bei Ketten- und Kreistänzen ersetzen Bänder in Länge des Mindestabstandes das direkte Anfassen.
- nach 45 Minuten Training wird der Raum für 5 Minuten durch Öffnen der Fenster gelüftet
- Auf die Hygiene- und Abstandsregeln wird durch Aushang außerhalb des Trainingsraums und innerhalb des Trainingsraums hingewiesen.
- Wir benutzen die Sanitärbereiche der Alten Schule und bitten die Gemeinde, hier für die erforderliche Reinigung und ausreichende Einmalhandtücher zu sorgen.
- Für die Einhaltung der Regeln im Rahmen des Übungsbetriebs übernimmt Heidi Pussel als Vereinsvorstand und Trainingsleiterin die Verantwortung.

2 Trainingsraum

Bisher

- Training im VHS Raum der Alten Schule

Während der Gültigkeit der Coronaverordnung, insbesondere der Abstandsregelung

Trainingsraum:

- Training im Dachgeschoss der Alten Schule, Raum vom Liederkranz.

jeweils unter Nutzung der vorhandenen Sanitären Einrichtungen und der Stromversorgung für die Musik.

3 Trainingszeiten

Bisher

- Training Erwachsene mittwochs von 20:15h bis 21:45h

Während der Gültigkeit der Coronaverordnung geplanter Übungsbetrieb:

- Training Kinder (ab 8 Jahre) mittwochs von 16:30 Uhr bis 18 Uhr
- Training Jugendliche und Erwachsene (ab 14 Jahre) mittwochs 20 Uhr bis 21:45 Uhr

4 FAQs auf der Seite des Kultusministeriums speziell zum Tanzen

<https://km-bw.de/.Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/6275630>

Abruf vom 5.6.2020, 11:30 Uhr

4.1 Gehört die Trainerin zur Gruppe von max., 10 Personen?

Gehört die Trainerin bzw. der Trainer zu der Gruppe von maximal 10 Personen?

Trainings- und Übungseinheiten dürfen in Gruppen von maximal 10 Personen erfolgen. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem

- eine Trainerin bzw. ein Trainer mit bis zu 9 Sportlerinnen und Sportlern trainiert;
- bis zu 10 Sportlerinnen und Sportler gemeinsam trainieren.

(Stand: 2. Juni 2020)

4.2 Wie viel Fläche braucht die Trainingsgruppe?

Wir richten uns in unserem Konzept nach dieser Vorgabe zu den Mindestflächen für Tanzgruppen:

Wie sind die Vorgaben beim Tanzen? ▲

Bezogen auf den Tanzsport ist die genannte Vorgabe so zu verstehen, dass zwei Personen ein Tanzpaar bilden und dem Tanzpaar eine Trainings- und Übungsfläche von 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen muss. Das Trainingspersonal benötigt als Einzelperson 10 Quadratmeter Raumfläche, bei Vorführ-Demonstrationen als Paar 25 Quadratmeter Tanzfläche.

Tanzpaare können Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner sein, die längerfristig oder dauerhaft miteinander tanzen.

(Stand: 4. Juni 2020)

Erläuterung: diese Vorgabe vom 30.5.2020 steht zwar noch im Netz, ist jedoch durch die obenstehende Vorgabe vom 4.6.2020 überholt:

Wie groß müssen die Übungsflächen beim Tanzen sein? ▲

Bezogen auf den Tanzsport ist die genannte Vorgabe so zu verstehen, dass zwei Personen ein Tanzpaar bilden und dem Tanzpaar eine Trainings- und Übungsfläche von 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen muss. Das Trainingspersonal benötigt als Einzelperson 10 Quadratmeter Raumfläche, bei Vorführ-Demonstrationen als Paar 40 Quadratmeter Tanzfläche.

(veröffentlicht: 30. Mai 2020)

5 Abgleich des Konzepts mit der Sportstättenverordnung

- Schwarz ist der Text der Sportstättenverordnung
- Gelb unterlegt ist der für danzamol e.V. relevante Text der Sportstättenverordnung
- blau ist die Konsequenz der jeweiligen Vorschrift für das Konzept von danzamol für die Dauer der Gültigkeit der CoronaVO.

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten regelt den Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten, **Tanzschulen**, Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern **zu Trainings- und Übungszwecken**. Sie wurde am 4. Juni 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet und gilt **ab dem 6. Juni 2020**. Bis zum 6. Juni gilt die Fassung vom 22. Mai 2020

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)

Vom 4. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2020 geändert wurde (GBl. S. 325), wird

verordnet:

5.1 § 1 Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen

(1) Alle öffentlichen und privaten (...) Tanzschulen und (...) dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten

a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;

Bei Tanzmolen tanzen während der Gültigkeit dieser Verordnung entweder Paare nach § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO oder Einzelpersonen solo. So können auch Paartänze wie Walzer, Zwiefache, Mazurka und Schottisch / Rheinländer geübt werden. Wir verzichten auf Partnerwechseltänze und auf das Durchfassen zum Kreis bei Ketten- und Kreistänzen. Überwiegend tanzen wir in dieser Zeit Volkstänze, bei denen sich die Tanzenden nicht berühren (Line Dance, Baskische Tänze).

Den Mindestabstand wahren wir durch regelmäßiges Abgleichen der Abstände, Orientierung an den Fenstern bzw. im Freien durch Markerungen auf dem Boden, wo es notwendig ist, mit Straßenmalkreide.

b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;

Konditionell anstrengende Tänze wie Salty Dog Rag, Fandango und Jägerneuner werden in dieser Zeit nicht beim Übungsabend getanzt.

2. Trainings- und Übungseinheiten

- a) mit Raumwegen (...) [das betrifft danzamol nicht](#)
- b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, (...) [das betrifft danzamol nicht](#)
- c) beim **Tanzen** individuell oder in Gruppen von **maximal zehn Personen** oder **bis zu zehn festen Paaren** müssen auf einer Fläche stattfinden, die so bemessen ist, dass pro Person oder Tanzpaar mindestens **25 Quadratmeter** zur Verfügung stehen; beim Ballett an der Stange müssen sie so ausgeführt werden, dass ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird;

[Daher tanzen wir im VHS Raum \(79,59 qm\) mit maximal 3 Paaren, auf dem Schulhof mit maximal 10 Paaren.](#)

3. die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;

[Wir verwenden keine Sport- und Trainingsgeräte](#)

4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;

[Wir weisen unsere Teilnehmer im Vorfeld darauf hin und erinnern sie in der konkreten Situation daran](#)

5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Duschräume bleiben geschlossen, es sei denn, ein Wechsel der Kleidung oder die Nutzung der Duschen ist aufgrund der Sportart oder des Trainingskonzepts, insbesondere Elektro-Muskel-Stimulation, unerlässlich;

[Wir benötigen keine Umkleiden und Duschen. Das Umziehen der Schuhe erledigen wir mit 1,5m Abstand in der Garderobe im Treppenhaus. Im Freien tanzen wir mit Alltagsschuhen.](#)

6. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzerin und jedem Nutzer auszutauschen;

Es werden bei danzamol keine Textilien ausgegeben.

7. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

- a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
- b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

Das betrifft z.B. die Toiletten der alten Schule.

Werden die Toiletten im Hof zugänglich sein?

Stellt die Gemeinde ausreichend Seife und Einmalhandtücher bereit?

- c) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

Wenn wir im Raum trainieren, öffnen wir die Fenster nach 45 Minuten Training für 5 Minuten um zu lüften.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

Bei danzamol e.V. ist Heidi Pussel für die Einhaltung der Regeln während der Trainingseinheiten am Mittwoch Abend zuständig.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

- 1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
- 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
- 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend

zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

danzamol e.V. erfasst die Teilnehmer der Übungseinheiten in einer Liste, die nach 4 Wochen vernichtet wird.

5.2 § 2 Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang

gilt für danzamol nicht

5.3 § 3 Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
- dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und die Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 nicht betreten.

darauf weisen wir bei der Bekanntgabe unserer Übungstermine und im Aushang hin

5.4 § 4 Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

- (1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots (...) danzamol bewirbt nicht
- (2) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von (...) Kosmetik, Massagen und Saunabereichen, (...) danzamol hat keine kosmetischen/ medizinischen Angebote
- (3) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel (...) danzamol hat keinen Einzelhandel

5.5 § 5 Informationspflichten

Durch **Aushang außerhalb** der Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und der Bäder im

Sinne des § 2 Absatz 1 sowie in **regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb** dieser, sind die die Nutzerinnen und Nutzer betreffenden Vorgaben, die in der jeweiligen Einrichtung gelten, insbesondere

- Abstandsregelungen,
- Hygienevorgaben,

prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

[danzamol macht einen Aushang an der Türe des Übungsraumes innen und einen an der Türe des Übungsraumes außen](#)

5.6 § 6 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

5.7 § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVO Sportstätten vom 22. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 4. Juni 2020

gez. Dr. Eisenmann

gez. Lucha